

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 30.03.2006 Nr. 6 S. 45

## **INHALT**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2006	S. 46 - 47
Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Berga	S. 47 - 48
Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz	S. 48 - 51

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Trink-  
wasserversorgung und Ab-  
wasserbeseitigung  
Weiße Elster – Greiz  
für das Wirtschaftsjahr 2006**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992

(GVB1. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVB S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2006 T€	Abwasserbeseitigung Plan 2006 T€	Gesamt Plan 2006 T€
<b>im Erfolgsplan</b>			
a) die Erträge	4.832,0	3.996,2	8.828,2
b) die Aufwendungen	4.416,5	4.250,9	8.667,4
<b>im Vermögensplan</b>			
a) die Einnahmen	2.173,2	4.881,7	7.054,9
b) die Ausgaben	2.173,2	4.881,7	7.054,9

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit	415,5 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit	-254,7 T€
ab.	

**§ 2**

Gemäß § 17 der Verbandssatzung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs im Betriebszweig AW.

Die Betriebskostenumlage für das Jahr 2006 beträgt 265,80 T€.

Grundlage der Aufwandsteilung bildet das Verhältnis der in den Gebieten der einzelnen Verbandsmitglieder angefallenen Abwassermenge im abgelaufenen Jahr (2004).

	%	(T€) mit Vereinbarung untersetzt		Umlagen
* Stadt Berga einschließlich Ortsteile	10,41	39,2	23,0	16,2
* Stadt Greiz	65,97	248,7	85,2	163,5
* Kühndorf	0,18	0,7	0,2	0,5
* Langenwetzendorf	3,72	14,0	0,4	13,6
* Mohlsdorf	7,57	28,5	2,3	26,2
* Neugersdorf	0,28	1,1	0,0	1,1
* Neumühle	1,00	3,8	0,0	3,8
* Teichwolframsdorf	6,11	23,0	0,1	22,9
* Gemeinde Vogtländisches Oberland	2,99	11,3	0,0	11,3
* Wildetaube einschließlich Ortsteile	1,77	6,7	0,0	6,7
	100,00	377,0	111,2	265,8

**§ 3**

Kreditaufnahmen sind 2006 für Trinkwasser in Höhe von 300 T€ und Abwasser in Höhe von 2.250 T€ erforderlich.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2006 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 0 T€

gesamt auf 0 T€ festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500 T€ festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft.

Dr. Hemmann (Siegel)  
Verbandsvorsitzender

Ausgefertigt am 10.03.2006

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 08.03.2006, Beschluss-Nr. 01/06, hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes TAWEG Greiz Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 13.03.2006 die Genehmigung erteilt.

**Auslegungshinweis**

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen 2 Wochen, beginnend mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TA-

WEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus.

**Verordnung**

**über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Berga**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und des § 7 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2005 (GVBl. S. 186) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Berga verordnet:

**§ 1**

Aus Anlass des „Osterspazierganges 2006“, veranstaltet durch MDR 1 Radio Thüringen und die Stadt Berga, dürfen die Verkaufsstellen der Stadt Berga über den Rahmen der in § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

Sonntag, 16. April 2006 von 11.00 - 16.00 Uhr

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 27.03.2006

Im Auftrag  
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß **§ 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG)** bzw. **§ 11 Abs. 3 Arbeits-**

**zeitgesetz (ArbZG)** zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

## **Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz**

### **Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung**

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturpoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

### **1. Preise**

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

**2. Vorschlagsberechtigt** sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die Untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

**3. Vorschläge und Bewerbungen** sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

**4. Ausstattung** des Denkmalpflegepreises

4.1 Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2 Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen.  
Die Preisausstattung obliegt der Jury.

**5. Jury**

5.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2 Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

**6. Die Preisverleihung** wird öffentlich durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen.

Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

**7. Organisation und Vorbereitung** des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt.

Die Geschäftsführung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg  
Landrätin

**Ansprechpartner:**

Landratsamt Greiz  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Sachgebietsleiter Frau Carola Lindig  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
Tel.: 03661/876468

Denkmalschutzpreis 2006 des Landkreises Greiz

Landratsamt Greiz  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

**A n m e l d u n g**

**Anmeldeschluß: 09.06.2006**

**1. Vorgeschlagenes Objekt:**

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.) .....

Entstehungsjahr: Baujahr ..... oder Epoche .....

Straße: ..... Ort: .....

**2. Eigentümer/Bauherr**

Name: ..... Telefon: .....

Straße: ..... Ort: .....

**3. Planer/Restaurator/Handwerker**

Name: ..... Telefon:.....

Straße: ..... Ort: .....

**4. Es handelt sich um eine bis zum 09.06.2006 abgeschlossene \***

..... Gesamtanierung    ..... Sicherung

..... Teilsanierung

saniert wurde(n):  
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.) .....

**5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten**

Beginn:     Datum .....

Beendigung:     Datum .....

**6. Beigefügte Unterlagen:\***

- ..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt
- ..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker
- ..... Dokumentationen (Kopie)    Anzahl .....
- ..... Planunterlagen (Kopie)    Anzahl .....
- ..... Farbfotos                    Anzahl .....
- ..... Farbdias                    Anzahl .....
- ..... Sonstiges .....

**7. Es ist mir/uns bekannt, dass**

- Anmeldungen, die nach dem 09.06.2006 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können;
- das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
- der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
- der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen einzubehalten und zu veröffentlichen

**8. Der Anmelder ist\***

- ..... Eigentümer                    ..... Architekt
- ..... Nutzer                            ..... Verein
- ..... Handwerker                    ..... Behörde

**9. Anschrift des Anmelders**

Name: .....                    Telefon: .....

Straße: .....                    Ort: .....

**10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Stempel)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen